

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“
an der Universität Passau**

Vom 12. Februar 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit; freiwillige Wiederholung
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul
- § 24 Modulgruppe B: Kulturraumstudien

Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation

- § 25 Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule

- § 26 Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 27 Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 28 Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 29 Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule
- § 30 Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 31 Italienischer Kulturraum - Basismodule
- § 32 Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 33 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule
- § 34 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 35 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule
- § 36 Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 37 Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 38 Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule

Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum

- § 39 Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule
- § 40 Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule
- § 41 Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre
- § 42 Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen
- § 43 Modulgruppe E: Profilmodul
- § 44 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. ²Der Studiengang soll dazu befähigen, wichtige Grundfragen, Probleme und Arbeitsweisen der Wirtschaft im Kontext internationaler soziokultureller Zusammenhänge zu analysieren, anzuwenden und zu fächerübergreifenden Lösungen zu führen.

(2) ¹Der Studiengang vermittelt neben den grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kernkompetenzen Grundkenntnisse in interkultureller Kommunikation, die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen und gründliche Kenntnisse der Strukturen, Lebensbedingungen und kulturellen Manifestationen in einem fremden europäischen oder außereuropäischen Kulturraum (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3). ²Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Arbeit im Team. ³Das Studium soll zugleich die berufliche Mobilität der Absolventen und Absolventinnen fördern.

(3) ¹Die Absolventen und Absolventinnen dieses Studiengangs sollen befähigt sein, kreativ und eigenständig mitzuarbeiten in Unternehmen und Institutionen der Industrie und des Handels, in Banken, Versicherungen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich. ²Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende und interkulturelle Fähigkeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) ¹Die Aufnahme des Bachelor-Studiums Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ist nur zum Wintersemester möglich. ²Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, das heißt mit Abschluss der jeweiligen Module, zu erbringen.

(4) Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 99 Semesterwochenstunden, denen etwa 166 Leistungspunkte entsprechen.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten fünf Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁴In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen erfolgreich absolviert werden. ⁵Grundkurse sind vor den Proseminaren erfolgreich zu absolvieren. ⁶Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ⁷Die Aufnahme in ein Hauptseminar kann erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. ⁷Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sowie abweichende Regelungen von Satz 4 sind den §§ 23 bis 43 zu entnehmen. ⁸Empfohlen wird die Absolvierung des Interkulturellen Basismoduls (Modulgruppe A) in den ersten zwei Semestern.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul

Im interkulturellen Basismodul werden die Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie des globalen Verständnisses für Zusammenhänge von Kulturen und Wirtschaft gelegt.

2. Modulgruppe B: Kulturraumstudien

Die Kulturraumstudien vermitteln dem oder der Studierenden in einem ausgewählten fremden Kulturraum vertieftes Wissen in den Bereichen Ästhetik und Kommunikation (Bereich 1) sowie Geschichte, Gesellschaft und Raum (Bereich 2). In jedem Bereich werden je zwei Basismodule und je ein Prüfungsmodul absolviert. Im Bereich 1 – Ästhetik und Kommunikation – wählt der oder die Studierende einen der folgenden Kulturräume:

angloamerikanischer Kulturraum
 französischsprachiger Kulturraum
 iberoromanischer Kulturraum
 italienischer Kulturraum
 ostmitteleuropäischer Kulturraum
 südostasiatischer Kulturraum
 deutschsprachiger Kulturraum (für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)

Der Bereich 1 - *Ästhetik und Kommunikation* - umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht wählbar im südostasiatischen Kulturraum. Im Bereich 1 ist das Basismodul Kulturwissenschaft verpflichtend. Das zweite Basismodul des Bereiches 1 ist entweder

Literatur- oder Sprachwissenschaft. Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Kunstgeschichte. Im Bereich 2 ist ein Basismodul in einem der Fächer Geographie oder Geschichte obligatorisch. Das zweite Basismodul des Bereiches 2 wird aus einem Fach dieses Bereiches gewählt, das im ersten Basismodul nicht gewählt wurde. Das Prüfungsmodul im Bereich 1 und Bereich 2 ist jeweils in einem Fach zu wählen, das bereits als Basismodul gewählt wurde. In einem der beiden Bereiche ist ein Hauptseminar zu absolvieren.

3. Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre

In der Modulgruppe Betriebswirtschaftslehre werden neben den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Basiskompetenzen in den Bereichen Unternehmensrechnung, Management und Führung von Unternehmen vermittelt. Die Modulgruppe umfasst ein verpflichtendes Basismodul (Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Betriebliches Rechnungswesen) und die beiden Prüfungsmodule Unternehmensrechnung und Betriebliche Funktionen.

4. Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

In zwei der folgenden Sprachen ist je ein Prüfungsmodul und die jeweils erforderliche Zahl vorausgehender Basismodule zu absolvieren:

Chinesisch

Englisch (erst ab der Aufbaustufe der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung FFA Wirtschaftsentenglisch)

Französisch

Indonesisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Thai

Tschechisch

Vietnamesisch.

Insgesamt sind mindestens 33 Leistungspunkte in der Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen zu erbringen, die je nach Schwierigkeit der Sprache und je nach Vorkenntnissen erworben werden sollen.

5. Modulgruppe E: Profilmodul

Im Profilmodul erhält der oder die Studierende die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ein persönliches Profil auszubilden gemäß seinen oder ihren Neigungen und Fähigkeiten. Insbesondere dient das Profilmodul dazu, die Integration des Absolventen oder der Absolventin in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler mit (inter-) kulturellen und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen zu erleichtern.

Es ist

- a) ein Studium im Umfang von mindestens einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule zu absolvieren. Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum von mindestens zwei Monaten Dauer gemäß den Praktikumsrichtlinien ersetzt werden. Dazu kommt
- b) ein Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.

Darüber hinaus ist eine Exkursion (Geländepraktikum) oder ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien durchzuführen.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und / oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet, das auch in elektronischer Form geführt werden kann. ³Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer Leistungspunkte sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.

⁴Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A. - Grades ab.

⁵Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte nachgewiesen, wird der oder die Studierende unter Verlust seines oder ihres Prüfungsanspruches exmatrikuliert (Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ⁶Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

⁷Die nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ⁸Hat der Kandidat oder die Kandidatin die für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erfüllt und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ⁹Im Rahmen der in Satz 8 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß §15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 8 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren

Verlängerungssemesters nicht alle nach §15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

(4) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung. ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁶Für die nach § 15 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. ⁷Die Form des Leistungsnachweises wird von dem jeweiligen Hochschullehrer oder der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁸Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Module jeweils mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurden.

(5) Im Bereich der Kulturraumstudien (Modulgruppe B), der Betriebswirtschaftslehre (Modulgruppe C) und im Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachen (Modulgruppe D) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 25 bis 42 und Modulkatalog).

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein

Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der oder die Studierende in seinen oder ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. ²In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes

Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder gegebenenfalls auch in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies an der Universität Passau;
3. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht

bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;

3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁵Wird die Anerkennung an einer ausländischen Hochschule verbrachter Studienzeiten beziehungsweise erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der oder die Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen; die Universitätsleitung gibt dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) ¹Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe D (Fachspezifische Fremdsprachen), auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt. ²Dasselbe gilt für Bewerber und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben.

(4) ¹Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder der zuständigen Fachvertreterin.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attests wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 42 vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben sobald das Modul bestanden ist. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ³Die Bachelorarbeit kann auch in der Modulgruppe C gefertigt werden, soweit Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt, den Nachweis über das erfolgreich abgelegte Interkulturelle Basismodul (Modulgruppe A) gemäß § 23 erbringt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Gutachter und Gutachterinnen in einer der in der Modulgruppe D enthaltenen Sprachen (vgl. § 42) abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten entsprechend 14 Abs. 2 Satz 5 gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, so wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Die Prüfung in einem Modul ist in dem Basis- und den Prüfungsmodulen der Modulgruppe C sowie den Modulen der Modulgruppe D bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen des jeweiligen Moduls mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. ⁴In allen anderen Modulen ist die Prüfung bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁵Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁶Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Modulgruppe C und in den gewählten Modulen der Modulgruppe D sämtliche Teilprüfungen sowie in den übrigen Prüfungsmodulen jedes der Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie das Interkulturelle Basismodul nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 23 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Bachelorarbeit; freiwillige Wiederholung

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁵Im Übrigen findet § 13 auf die Wiederholung der Bachelorarbeit Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 43 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 43 genannten Leistungen.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren

Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

EX	=	Exkursion
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Kompaktseminar
LP	=	Leistungspunkt
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 23 Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul

(1) Der Besuch des Interkulturellen Basismoduls wird in den ersten zwei Semestern empfohlen.

(2) Interkulturelles Basismodul	SWS	LP
V Einführung in die Kulturwissenschaft und die interkulturelle Kommunikation	2	5
KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)		
KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)		
		<hr style="border: 0.5px solid black;"/>
		5
Gesamt		5

§ 24 Modulgruppe B: Kulturraumstudien

(1) ¹Die Kulturraumstudien setzen sich gemäß § 4 Abs. 2 aus zwei Bereichen zusammen, die jeweils kulturraumspezifisch studiert werden. ²Der Bereich 1 - *Ästhetik und Kommunikation* -

umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. ³Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Kunstgeschichte. ⁴Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder 2 ist obligatorisch.

(2) Folgende Kulturräume sind wählbar:

Angloamerikanischer Kulturraum
 Französischsprachiger Kulturraum
 Iberoromanischer Kulturraum
 Italienischer Kulturraum
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum
 Südostasiatischer Kulturraum
 Deutschsprachiger Kulturraum (nur für ausländische Studierende wählbar, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

(3) Die Bereiche 1 und 2 beinhalten folgende Module:

1. Kulturraumstudien Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation

Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule (§ 25)
 Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 26)
 Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 27)
 Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 28)
 Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule (§ 29)
 Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 30)
 Italienischer Kulturraum - Basismodule (§ 31)
 Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 32)
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule (§ 33)
 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 34)
 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule (§ 35)
 Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 36)
 Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 37)
 Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 38)

2. Kulturraumstudien Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum

Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule (§ 39)
 Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule (§ 40).

§ 25

Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des angloamerikanischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5
PS Kulturwissenschaft: Großbritannien und / oder USA	2	5

KS Interkulturelle Kommunikation Großbritannien / USA (zwei Tage)

	4	10	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	10
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5	
PS Englische Sprache und Kultur	2	5	10
	4	10	
Gesamt	8	20	

§ 26

Angloamerikanischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des angloamerikanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	10/15
	4		10/15

§ 27

Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des französischsprachigen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Frankreich (zwei Tage)			
	4	10	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
PS Französische Literaturwissenschaft	2	5	10
	4	10	
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Französische Sprachwissenschaft	2	5	10
	4	10	
Gesamt	8	20	

§ 28

Französischsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des französischsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Französische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	4	10/15	
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Französische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	4	10/15	
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Französische Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	4	10/15	

§ 29
Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des iberoromanischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Spanien, Portugal und Lateinamerika (zwei Tage)			
	4	10	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
PS Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	10
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5	10
	4	10	
Gesamt	8	20	

§ 30
Iberoromanischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des iberoromanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5/5/10	10/15
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	

V Spanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Spanische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15

(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15

4 10/15

§ 31

Italienischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des italienischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Italien (zwei Tage)			

4 10

(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Italienische Literaturwissenschaft	2	5	10

(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5	10

4 10

Gesamt **8 20**

§ 32

Italienischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des italienischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Italienische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Italienische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Italienische Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
	4	10/15	

§ 33

Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland / Polen / Tschechien	SWS	LP	
PS Russische / Polnische / Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
WÜ Russische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Ostmitteleuropa (zwei Tage)			
<hr/>			
	4	10	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Slawische Literaturwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Slawische Sprachwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
	4	10	
Gesamt	8	20	

§ 34 Ostmitteleuropäischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums ist eines von vier Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 5) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Russische Kultur	SWS	LP	
V Russische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Russische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15

(3) Prüfungsmodul Polnische Kultur	SWS	LP	
V Polnische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Polnische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15

(4) Prüfungsmodul Tschechische Kultur	SWS	LP	
V Tschechische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Tschechische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15

(5) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft	SWS	LP	
EX Ostmitteleuropa (acht Tage)	2	5	
PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur- / Medienwissenschaft	2	5/5/10	10/15

4 10/15

§ 35 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des südostasiatischen Kulturraums ist das Basismodul Kulturwissenschaft I sowie das Basismodul Kulturwissenschaft II zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Südostasien	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Südostasien	2	5	
		4	10

(3) Basismodul Kulturwissenschaft II	SWS	LP	
V Südostasiatische Kulturen	2	5	
PS Südostasiatische Kulturen	2	5	10

KS Interkulturelle Kommunikation Südostasien (zwei Tage)

	4	10
Gesamt	8	20

§ 36

Südostasiatischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraums ist eines von zwei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 3) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Südostasiatische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Südostasiatische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15

(3) Prüfungsmodul Sozialwissenschaft	SWS	LP	
V Südostasiatische Sozialwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Südostasiatische Sozialwissenschaft	2	5/5/10	10/15

4 **10/15**

§ 37

Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des deutschsprachigen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Einführung in die Filmanalyse	2	5	
PS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation: deutschsprachiger Kulturraum (ein Tag)			

4 **10**

(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	3	5	
PS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5	10

(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten	3	5	
PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
	5	10	
Gesamt	9	20	

§ 38

Deutschsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des deutschsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/10	
PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/10	10/15

(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15

(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15

4 10/15

§ 39

Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule

(1) Im Bereich Geschichte, Gesellschaft und Raum sind zwei Basismodule zu bestehen, wovon eines aus dem Fach Geschichte oder dem Fach Geographie zu wählen ist (Abs. 2 und 3) und ein zweites aus den Fächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder Kunstgeschichte oder aber aus Geschichte oder Geographie, sofern dieses Fach noch nicht für das Basismodul 1 gewählt wurde.

(2) Basismodul Geschichte	SWS	LP	
PS Einführung in die Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte	2	5	
V/WÜ Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere			

und Neueste Geschichte	2	5	10
------------------------	---	---	----

–

(3) Basismodul Geographische Regionalforschung	SWS	LP	
WÜ Einführung: Geographische Regionalforschung	2	5	
WÜ Angewandte geographische Regionalforschung	2	5	10

(4) Basismodul Regierungslehre	SWS	LP	
V Einführung in die Politikwissenschaft	2	5	
PS Vergleichende Regierungslehre	2	5	10

(5) Basismodul Soziologie	SWS	LP	
V Einführung in die Soziologie	2	5	
PS/WÜ Grundlagen der Soziologie	2	5	10

(6) Basismodul Kunstgeschichte	SWS	LP	
GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	5	
PS Kunstgeschichte	2	5	10

8 20

§ 40

Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodulare

(1) ¹Es ist eines von sieben Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 8) zu bestehen, wobei zu beachten ist, dass die Veranstaltungen im Prüfungsmodul einen Bezug zum gewählten Kulturraum beinhalten. ²Das Prüfungsmodul kann nur in dem Fach gewählt werden, in dem auch ein Basismodul erfolgreich bestanden wurde. ³Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Geschichte	SWS	LP	
V Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
V/WÜ/HS Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5/5/10	10/15

(3) Prüfungsmodul Regionale Geographie	SWS	LP	
V Regionale Geographie	2	5	
PS/HS Regionale Geographie	2	5/10	10/15

(4) Prüfungsmodul Internationale Politik	SWS	LP	
WÜ Europäische Integration	2	5	
PS/HS Außenpolitik / Internationale Politik	2	5/10	10/15

(5) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP	
V Europäische Ideengeschichte	2	5	
PS/HS Politische Theorie	2	5/10	10/15

(6) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse	SWS	LP	
V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5	
PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Politikberatung, Gesundheit	2	5/10	10/15

(7) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas	SWS	LP	
V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5	
PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10	10/15

(8) Prüfungsmodul Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit	SWS	LP	
V Mittelalter oder Neuzeit	2	5	
PS/HS Mittelalter oder Neuzeit	2	5/10	10/15

4 10/15

§ 41

Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre

(1) Im Rahmen der Modulgruppe C sind das Basismodul (Abs. 2) und die beiden Prüfungsmodule (Abs. 3 und 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Betriebswirtschaft	V	WÜ	SWS	LP
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	3	2	5	6
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2	2	4	5
Betriebliches Rechnungswesen	2	2	4	3
Gesamt:			13	14

(3) Prüfungsmodul Unternehmensrechnung

Interne Unternehmensrechnung				
Kostenrechnung	2	2	4	5
Corporate Finance	2	1	3	5
Externe Unternehmensrechnung				
Bilanzen	2	2	4	5
Steuerplanung	2	2	4	5
Gesamt:			15	20

(4) Prüfungsmodul Betriebliche Funktionen

Beschaffung und Produktion	2	2	4	5
Marketing	2	2	4	5
Organisation	2	2	4	5
Personal	2	2	4	5
Gesamt:			16	20
Gesamt:			23	21
			44	54

§ 42

Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

(1) ¹Zwei Sprachen sind zu wählen. ²Es müssen dabei mindestens 33 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens sechs Sprachkurse, erworben werden. ³Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴In der Wahl der Sprachen und ihrer Gewichtung (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er oder sie frei. ⁵Es müssen in jeder Sprache ein

Prüfungsmodul und gegebenenfalls entsprechende Basismodule abgelegt werden.
⁶Prüfungsmodul ist das Modul der jeweils höchsten erreichten Stufe.

(2) Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

Chinesisch
 Englisch nur als Wirtschaftsfremdsprache
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch

(3) ¹Im Englischen kann nur die Wirtschaftsfremdsprache gewählt werden. ²In allen anderen Sprachen muss, sofern eine Fremdsprache Wirtschaft angeboten wird, ab der Aufbaustufe zwischen der Fachsprache Wirtschaft und der Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Wirtschaftsfremdsprache Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

(5) Andere Fremdsprachen

		SWS	LP
Modul 1 (alle Sprachen)	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6
Modul 2	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6

Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

§ 43

Modulgruppe E: Profilmodul

Im Rahmen der Modulgruppe E sind zu erbringen:

- | | |
|--|-----------|
| | LP |
| 1. der Nachweis eines Studiums von mindestens einem Semester oder eines entsprechenden Studienabschnitts im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent oder pädagogische Assistentin an einer ausländischen Schule.
Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum von mindestens zwei Monaten ersetzt werden. | 6 |
| 2. der Nachweis eines Praktikums von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien. | 4 |
| 3. der Nachweis einer Exkursion (Geländepraktikum) oder eines Studienprojekts im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen. | 3 |

§ 44

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 9. November 2005 (vABIUP S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2006 (vABIUP S. 46), mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.³Aufgrund der nach Satz 2 außer Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung bereits erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau beziehungsweise im integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vor Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 9. November 2005 (vABIUP S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2006 (vABIUP S. 46), aufgenommen haben, finden bis zum Abschluss ihres Studiums die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209),

zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 33), die Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Diplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vom 17. April 2003 (KWMBI II S. 2031), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 35) sowie die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 31), in der für sie geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(3) § 5 Abs. 1 Satz 5 findet erstmals auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 8 findet für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, die Frist des § 5 Abs. 1 Satz 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau vom 9. November 2005 (vABIUP S. 190), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2006 (vABIUP S. 46), weiterhin Anwendung.

(5) § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 1 findet im Hinblick auf die Module der Modulgruppe D keine Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies“ an der Universität Passau bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 04.02.2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 10.02.2009, Az HA2.I-10.3940/2009.

Passau, den 12.02.2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 12.02.2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.02.2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12.02.2009.